

Ergebnis und Abwägung der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 4 und 3 Abs.1 BauGB

Beteiligt: 51 (Beteiligung der einzelnen Dezernate des RP Gießen ist in einer zentralen Stellungnahme zusammengefasst und wird bei den eingegangenen Stellungnahmen doppelt gezählt)

Stellungnahmen eingegangen insgesamt: 18 (inkl. Öffentlichkeit)
davon ohne Belange/ohne Bedenken: 07
davon mit Hinweisen und Anregungen: 11 (inkl. Öffentlichkeit)

Ergebnis aus der Beteiligung der Behörden und TÖB:

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweisen

IHK (Lfd. Nr. 01)

Pledoc (Lfd. Nr. 02)

Gemeinde Elbtal (Lfd. Nr. 06)

Bundeswehr (Lfd. Nr. 07)

EAM Netz (Lfd. Nr. 09)

Magistrat der Stadt Limburg Stadtplanung (Lfd. Nr. 10)

RP Gießen (Lfd. Nr. 16)

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen

Telekom (Lfd. Nr. 03)

Kreisausschuss Limburg-Weilburg Amt für den Ländlichen Raum FD Landwirtschaft (Lfd. Nr. 04)

RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst (Lfd. Nr. 05)

Hessen Archäologie (Lfd. Nr. 08)

Kreisausschuss Limburg-Weilburg Amt für den Ländlichen Raum FD Naturschutz (Lfd. Nr. 11)

Hessen Mobil (Lfd. Nr. 12)

Amt für Bodenmanagement (Lfd. Nr. 14)

Syna (Lfd. Nr. 15)

RP Gießen (Lfd. Nr.16)

Jagdgenossenschaft Dehrn (Lfd. Nr.18)

Ergebnis aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen

Privatperson (Lfd. Nr.17)

**Stadt Runkel
Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen**

11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“

hier: Abwägung eingegangene Stellungnahmen

Beteiligung der Behörden und TÖB vom: 13.03.2023 – bis einschl. 13.04.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit vom: 13.03.2023 – bis einschl. 13.04.2023

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen.

Limburg, den 08.04.2024



AW: Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplans

An planungsbueroekraus@stadtundfreiraum.de <K.Barth@telekom.de>
<planungsbueroekraus@stadtundfreiraum.de> 09.03.2023 14:33

3 Anhänge - 2,8 MB

Geltungsbereich 1.pdf Geltungsbereich 2.pdf KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herr Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herr Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de

Lfd. Nr. 03
Eingang:
14.03.2023



Name des Bauwerks		Am Klüppel	
Ort		Halle	
Mafstab		1:500	
Datum		1911/12	
Verfasser		H. H. H.	
Gezeichnet		H. H. H.	
Geprüft		H. H. H.	
Genehmigt		H. H. H.	





KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil Ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Betrieben werden:

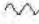
- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspießstromreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Stand: 24.06.2015

Seite 1 von 6

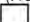
Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen

Stand: 24.06.2015

Seite 2 von 6

ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

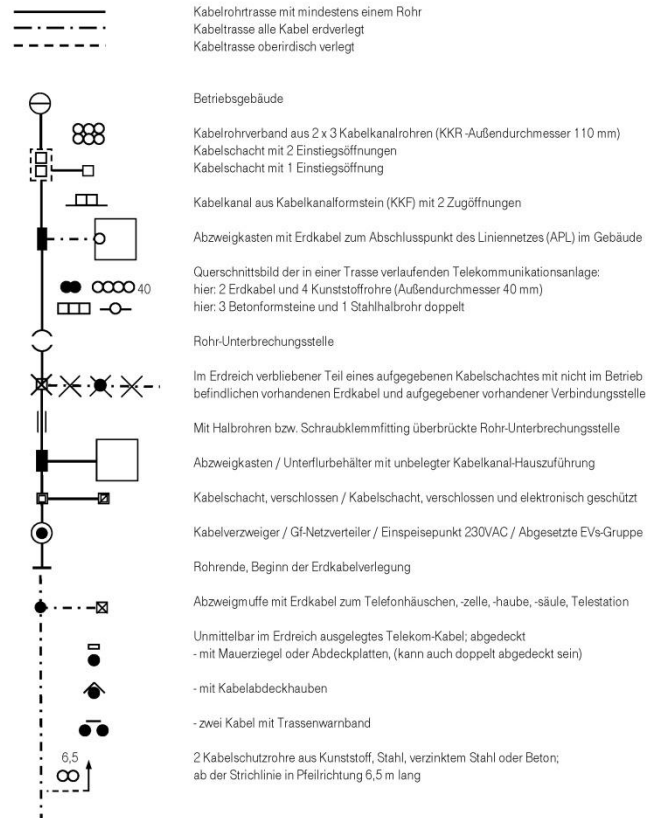
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

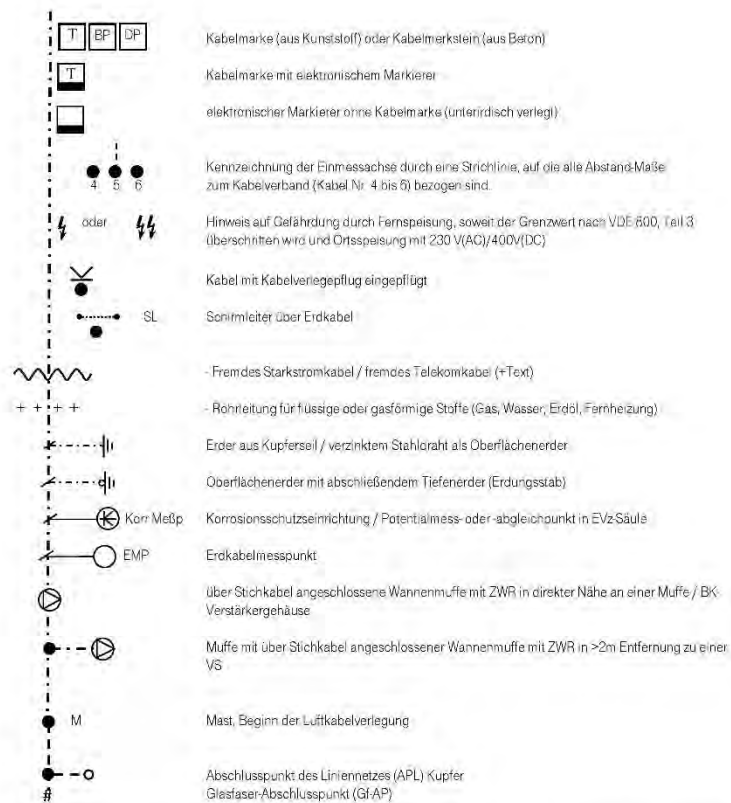
Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 24.06.2015



Stand: 24.06.2015

Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilereinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Lfd. Nr. 04
Eingang:
31.03.2023

Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1562, 65559 Limburg

4020

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4

65549 Limburg

Amt

Fachdienst

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Postanschrift und
Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Landwirtschaft

Frau Gros

18

06431 296-5809(Zentrale: 0)

06431 296-5965

s.gros@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

3.2- Tgb.-Nr. 10/23

Runkel

31. März 2023

**Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“
sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich
des Bebauungsplanes**

Hier: Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,

durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ und die parallele Flächennutzungsplan-Änderung sind im Geltungsbereich 1 etwa 5 ha ertragreiche, landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandfläche betroffen, sowie im Geltungsbereich 2 insgesamt 2,75 ha hochwertiges Ackerland.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich 1 sind eine Kombination aus 3,37 ha Ackerland und 1,57 ha Dauergrünland, die von insgesamt 4 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden. Die Dauergrünlandflächen weisen eine sehr gute Ertragsfähigkeit auf und werden mit einer Grünlandzahl zwischen 60 und 80 bewertet. Auch die betroffenen Ackerflächen haben Ackerzahlen im Bereich von 55-80 und sind damit sehr ertragsreiche Böden. Laut Agrarplan Hessen sind alle betroffenen Flächen der Funktion 1b zugeteilt (Flächen mit mittlerer Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion und gleichzeitig hohe Bedeutung der Einkommens- oder Schutzfunktion)

Unsere Servicezeiten
Montag – Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0010 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX
Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7168 00 BIC: PBNKDEFF

Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
Facebook www.facebook.com/landkreisl limburgweilburg/
Instagram www.instagram.com/landkreis limburg weilburg/

Datenschutz:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>).
Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Beschlussempfehlung:

Die Bauleitplanung verfolgt die Reduzierung von CO2-Ausstoß und die Erhöhung der Anteile an regenerativer Energieerzeugung für die Produktionsprozesse des Kalksteinwerkes in Steeden. Diese Ziele stehen zum einen im öffentlichen Interesse sowie in der Verantwortung des Unternehmens. Bei der Ausweisung wird auf firmeneigene Grundstücke zurückgegriffen, die bis dato zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet wurden. Der erzeugte Strom fließt in den Produktionsprozess des Unternehmens. Es macht keinen Sinn, auf irgendwelchen Flächen fernab des Unternehmens PV-FFA aufzustellen und lange Leitungstrassen zum Verbrauchsort zu führen. In der Alternativenprüfung wurden zur Eingriffsvermeidung und Zugriffsmöglichkeit nur die firmennahen Grundstücke geprüft. Die eruierten Grundstücke liegen unmittelbar in oder am Firmengelände, dass technisch geprägten Industrieunternehmen.

Aus dem Flächenpool wurden die Grundstücke mit der geringsten Konfliktrichtigkeit mit den abwägungsrelevanten Belangen eruiert. Diese sind Grundlage des Bauleitplanverfahrens. Das Vorgehen hierzu wird in den fortgeschriebenen Verfahrensunterlagen verdeutlicht.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen wurde die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für PV-Freiflächenanlagen auf 2 % pro Gebietskörperschaft beschränkt, d.h. es können in Runkel grundsätzlich 52 ha von 2.641 ha (gültiger Regionalplan Mittelhessen 2010) zur Realisierung der klimatischen und energetischen Landesziele beansprucht werden. Nach Fortschreibung der Unterlagen wurde der Geltungsbereich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen angepasst/reduziert. Beansprucht werden im Geltungsbereich 1 rund 2,4 ha Ackerflächen und 0,6 ha Grünland. Eine Grünlandfläche von ca. 1,5 ha dient der Aufforstung. Die Aufforstungsflächen wurden dankenswerter Weise von Ihnen mit den Landwirten abgestimmt. Der Geltungsbereich 2 wurde aufgrund der Ausweisung der Aufforstungsflächen ebenfalls geändert und mit Ihnen sowie der unteren Forstbehörde abgestimmt. Im Ergebnis werden die 1,6 ha im Werksbereich liegenden Landwirtschaftsflächen gem. Rekultivierungsplan aufgeforstet und die werksnahen Ackerflächen von rund 2,3 ha für die Belegung mit PV-FFA genutzt. Die Änderungen werden in den fortgeschriebenen Verfahrensunterlagen detailliert dargelegt.

Lfd. Nr. 04
Eingang:
31.03.2023

Der Geltungsbereich 1 der Planung liegt laut Regionalplan Mittelhessen 2010 unter anderem im Vorranggebiet Landwirtschaft. In den uns vorliegenden Unterlagen wird ausgeführt, dass der Anteil der Vorrangfläche Landwirtschaft zu gering ist, um ein Zielabweichungsverfahren anzuführen. Größenangaben aus denen diese ersichtlich ist, liegen den Unterlagen nicht bei. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das aktuell von dem Verwaltungsgerichtshof Kassel ergangene Urteil in einem Bauleitplanverfahren hin, in dem eindeutig festgestellt wurde, dass bei Vorranggebieten auch unterhalb der 5-ha-Grenze Zielabweichungsverfahren erforderlich sind.

Im Geltungsbereich 2 sind 2,75 ha landwirtschaftlich genutztes Ackerland betroffen, welches eine sehr hohe Ertragsfähigkeit hat und mit einer Ackerzahl zwischen 70 und 90 bewertet wird. Nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010 liegt diese Planung unter anderem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Auch diese betroffenen Flächen sind nach dem Agrarplan Hessen der Funktionsstufe 1b zugeteilt.

Die Flächen des Geltungsbereichs 1 und 2 liegen unter anderem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. Gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) sollen PV-Anlagen vorrangig auf Gewerbeflächen und Konversionsflächen installiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen die Anlagen in „Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ errichtet werden. Eine Überprüfung von alternativen Flächen für die Errichtung des Solarparks wurde ausschließlich auf Flächen der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG beschränkt und somit nicht flächendeckend, bezogen auf das Stadtgebiet durchgeführt. Dies ist jedoch eine der zu erfüllenden Vorgaben.

Der (TRPEM) legt weiter fest, dass die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen ist. Diese Berechnung ist der vorliegenden Planung ebenfalls nicht zu entnehmen. Dies sollte besonders im Hinblick auf die Planung „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dehm“ beachtet werden

Sieben landwirtschaftliche Betriebe verlieren durch die oben genannte Planung landwirtschaftlichen Dauergrünland- und Ackerfläche. Damit fallen dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht nur die landwirtschaftliche Nutzfläche zur Futtererzeugung sowie Lebensmittelproduktion weg, sondern auch die Grundlage für die Einkommenstransferleistungen Betriebsprämie und Ausgleichszulage, sowie Leistungen im Rahmen der Agrarumweltprogramme, hier Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM). Solche entgoltenen Leistungen sind regelmäßig einkommensrelevante Gegenstände von landwirtschaftlichen Betrieben. Wir möchten des Weiteren ausdrücklich daraufhin weisen, dass einige der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits durch weitere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren haben und auch werden. Ebenso sollten die in Runkel und den dazugehörigen Stadtteilen bereits durchgeführten Flächenversiegelungen betrachtet werden. Auch hier wurden der Landwirtschaft große Dauergrünland- und Ackerflächen unwiederbringlich entzogen.

Die Anlage wird als klassische PV-Anlage ausgeführt, d.h. es wird keine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen für eine Mindestdauer von 30 Jahren möglich sein. Als Alternative sollte die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in Betracht gezogen werden, um zwingend sowohl Energie zu gewinnen wie auch weiterhin Lebensmittel auf den hochwertigen Flächen erzeugen zu können. Dabei sind verschiedene Bauweisen möglich, jedoch immer in Verbindung mit einer weiterhin stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

- 2 -

Die BRD sowie das Land Hessen sind bestrebt, aus Klimaschutzgründen sowie der Versorgungssicherheit regenerative Energiequellen zu erschließen. Hierfür sind konkrete Ziele sowie Zeiträume benannt. Die PV-Freiflächenanlage zur Sicherstellung des Produktionsprozesses ist ein Beitrag hierzu.

Das Unternehmen Kalksteinwerk hat das Recht notwendige Maßnahmen zur wirtschaftlichen Standortsicherung und Erhalt der Beschäftigung zu ergreifen. PV-Freiflächenanlagen sollen in Anlehnung an Siedlungsbereiche, Straßen sowie vorbelastete Landschaftsräume erfolgen. Diese Kriterien finden bei dem Vorhaben Berücksichtigung. Durch die räumliche Abhängigkeit zwischen Stromerzeugung und-verbrauch gibt es keine alternativen Standorte. Dies wird in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen ausführlicher dargestellt.

Weitere Anregungen wie u.a. die Kompensation der Eingriffswirkungen finden in der Fortschreibung der Unterlagen Berücksichtigung.

In der frühzeitigen Beteiligung hat keiner der Landwirte eine Betroffenheit signalisiert.

Die Flächen werden mit Schafen beweidet, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gegeben ist.

Lfd. Nr. 04
Eingang:
31.03.2023

Laut Planunterlagen werden die Kompensationsmaßnahmen erst mit der Offenlage ergänzt. Um eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, sollte im Zuge der weiteren Planung auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) verzichtet werden.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht spricht nichts gegen die Errichtung des Solarparkes auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Allerdings bestehen enorme Bedenken aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht gegenüber dem unwiederbringlichen Verlust weiterer wertvoller Acker- und Dauergrünlandflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“.

Die aktuelle wie auch die zukünftige Welternährungssituation berücksichtigend, wird nochmals auf die Notwendigkeit der vorrangigen Nutzung bereits versiegelter Flächen für die Gewinnung von Solarenergie aufmerksam gemacht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Saskia Gros

Regierungspräsidium Darmstadt

Lfd. Nr. 05
Eingang:
12.04.2023



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Sabine Kraus
Landschaftsarchitektin AKH
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg a.d.Lahn

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
R 2863-2023
Ihr Zeichen: Frau Manuela Lück
Ihre Nachricht vom: 08.03.2023
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 0,23
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail: Norbert.Schuppe@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
Datum: 12.04.2023

Runkel,

Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen

"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden"

Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpd-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Lfd. Nr. 08
Eingang:
20.03.2023

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Völkner Platz 1 | 65189 Wiesbaden

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4
65549 Limburg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfid-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 20.03.2023

**Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“
sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes in diesem Be-
reich**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans mit Flächennutzungsplanänderung wer-
den seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungs-
wünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzu-
nehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Stein-
setzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Ske-
lettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landes-
amt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu
melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeig-
neter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rech-
nen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentli-
chen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine**

Beschlussempfehlungen:

Folgender Hinweis wird textlich aufgenommen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bo-
denverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste
entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für
Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu mel-
den. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeig-
neter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Lfd. Nr. 08
Eingang:
20.03.2023

**gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-
denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1562, 65506 Limburg

3070
Magistrat der Stadt Runkel
Burgstraße 4
65594 Runkel

Lfd. Nr. 11
Eingang:
12.04.2023

Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Bauen und Naturschutz
Sachgebiet Naturschutz
Herr Rudolph
370
06431 296-266 (Zentrale: -0)
06431 296-494
g.rudolph@Limburg-Weilburg.de
Besuchsadresse Kreishaus Limburg, Schiede 43,
65549 Limburg
Postanschrift und
Fristenbriefkasten Schiede 43, 65549 Limburg
Unser Aktenzeichen 30.73-20230201/20230203

6. April 2023

**Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“
mit Änderung des Flächennutzungsplans**

Guten Tag,

zum Vorentwurf der aktuellen Bauleitplanung möchten wir Stellung nehmen.

I. Flächennutzungsplan: Die Anregungen, Bedenken und Hinweise zum B-Plan haben auch Auswirkungen für die FNP-Änderung, daher gibt es keine gesonderten Ausführungen hierzu.

II. Bebauungsplan

1. Hinweis auf mögliche Rechtsverletzung:

Auf dem Gebiet des westlichen Geltungsbereichs befindet sich eine Streuobstwiese. Der rechtliche Status als geschütztes Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) ist bis dato nicht erkannt worden.

2. Im östlichen Geltungsbereich befinden sich Gehölzbereiche, insbesondere östlich der Halde im „Zwischenbereich“ zum landwirtschaftlich genutzten Teil. Diese Gehölzbereiche sollten erhalten bleiben.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>).
Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

KreisSparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM
KreisSparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX
Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEFF

Internet

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
Facebook www.facebook.com/landkreisl limburg weilburg/
Instagram www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/

Beschlussempfehlung:

II: Bebauungsplan

1. und 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Geltungsbereich entsprechend um die Fläche reduziert. Ziel ist es, wertgebende Lebensräume und Gehölzbestände von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Lfd. Nr. 11
Eingang:
12.04.2023

3. Die Anlage muss komplett umzäunt werden. Daraus würde eine riegelartige Sperrwirkung für größere Wildtiere entstehen. Wir regen daher an, die Anlagenbereiche mit einem oder zwei Korridoren zu unterbrechen.

4. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen noch unvollständig sind und die Planung deshalb noch unter Vorbehalt steht. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es im Bereich der Halde (östlicher Geltungsbereich) Hinweise auf Vorkommen der Geburtshelferkröte gibt.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Gerrit Rudolph

3. Im Zuge der Fortschreibung Planung werden die Umsetzungsmöglichkeiten ihrer Anregungen geprüft. Grundsätzlich ist zu sagen, dass das gesamte Areal des Kalkwerkes Steeden aus Sicherheitsgründen eingefriedet oder durch natürliche Barrieren gesichert ist. Da die Flächen im direkten Anschluss an das Firmengelände liegen, beeinflusst die Planung den Wildwechsel nicht.

4. Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nachweise der Geburtshelferkröte liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.



L 3063, Stadt Runkel, Stadtteile Dehrn, Steeden und Hofen

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ mit Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwürfe 03/2023]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 07.03.2023, Frau Kraus

Sehr geehrte Damen und Herren,

westlich des Werksgeländes der Schäfer Kalk GmbH & Co. KG in der Gemarkung Dehrn (Geltungsbereich 1 auf 5 ha) sowie nördlich der Ortslage Steeden (Geltungsbereich 2 auf 9,5 ha) soll ein Sondergebiet *Photovoltaik-Freiflächenanlage* ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich 1 grenzt im Westen an die Trasse der L 3063 Teilortsumgehung Runkel - Dehrn (L 3063 TOU Dehrn).

Der Flächennutzungsplan soll im Bereich des Bebauungsplans entsprechend geändert werden.

ÄUßERE VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG [§§ 1, 123 BauGB]

Die äußere verkehrliche Erschließung der beiden Geltungsbereiche für Kraftfahrzeuge, hat über das betriebliche und gemeindliche Wegenetz zu erfolgen. Neue Zufahrten zur L 3063 sind nicht zulässig.

LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES STRAßENNETZES [§ 47 HStrG]

Aufgrund der speziellen Eigenart der festgesetzten Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie wegen der Lage und der Größe der Geltungsbereiche, ist ein andersartiges oder wesentlich höheres Verkehrsaufkommen auf der L 3063 im späteren Regelbetrieb nicht zu erwarten.

ANBAUBESCHRÄNKUNG

a) Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG, §§ 1, 2 PlanZV]

Die straßenrechtliche Bauverbotszone gilt entlang der freien Strecke der L 3063 in einem 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand. Sie ist von Hochbauten (Stellplätze sind gleichgestellt), Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Bauebenenanlagen (u.a. Fahrweg, Überdachung, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

b) Baubeschränkungszone [§ 23 (2) HStrG, §§ 1, 2 PlanZV]

In einem 40,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand der L 3063, ist die straßenrechtliche Baubeschränkungszone zu berücksichtigen. Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb derselben ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (z.B. Bauantrag), in allen anderen Fällen deren Genehmigung zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet sowie in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Äußere Verkehrliche Erschließung (§§ 1, 123 BauGB)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet benötigt zur Erschließung keine neue Zufahrt von der L3063.

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (§ 47 HStrG)

Keine Bedenken

Anbaubeschränkung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Planzeichnung, in der Legende, in den Textfestsetzungen sowie in der Begründung berücksichtigt, soweit diese den Geltungsbereich berühren.

Die Bauverbotszone, die Baubeschränkungszone sowie die Trasse der L 3063 TOU Dehrn, einschließlich der beidseitigen Böschungsbereiche, sollen im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.

Meine Hinweise sollen in der Planzeichnung, in der Legende, in den Textfestsetzungen sowie in der Begründung berücksichtigt werden.

L 3063 TOU DEHRN - EINGRIFFSKOMPENSATION

Der Geltungsbereich 1 der vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage überlagert die Fläche der planfestgestellten Ersatzmaßnahme E 5 (Umwandlung von Ackerland in eine extensiv genutzte Obstwiese) als Teil der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Neubau der L 3063 TOU Dehrn.

Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird durch Bau, Anlage und Unterhaltung naturfern überformt (Photovoltaikmodule, Nebenanlagen, Zuwegungen, Versorgungsleitungen, Pflege usw.). Dies widerspricht den Zielen der Ersatzmaßnahme E 5, über eine Grünlandextensivierung mit Obstbaumbeständen das Biotoppotential und die Bodenfunktionen im beeinträchtigten Raum zu stärken, zusätzliche Lebensraumfaktoren für den streng geschützten Grünspecht und andere Arten in ihrem bisherigen Aktionsraum zu schaffen und das Konfliktpotenzial gegenüber Fledermäusen aufgrund des Vorkommens potenzieller Winterquartiere im Steinbruch zu minimieren.

Die Beschattung durch die Photovoltaikanlage wird eine Veränderung des Mikroklimas verursachen. Dies und das Niedrighalten der Vegetation durch Schafbeweidung wird die Artenzusammensetzung der Gräser und Wildkräuter verändern. Die mit der Ersatzmaßnahme E 5 gleichfalls beabsichtigte Förderung blühender Wiesenpflanzen, insbesondere für Insekten, lässt sich dann nicht mehr gewährleisten. Insofern trifft nicht zu, dass die Biodiversität der Streuobstwiese mit Umsetzung des Bebauungsplans „nicht gemindert“ wird (Umweltbericht S. 40).

Die abhängigen Obstbäume auf der Fläche der Ersatzmaßnahme E 5 werde ich sukzessive gleichartig ersetzen.

Die Fläche ist Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes des Unternehmens-Flurbereinigungsverfahrens „UF 1646 Runkel-Dehrn/ L 3063“. Sie wird in das Eigentum des Landes Hessen übergehen. Die Katasterdaten dafür liegen bereits vor.

Der ungehinderte Zugang zur Fläche der Ersatzmaßnahme E 5 muss dauerhaft gewährleistet sein. Im Flurbereinigungsverfahren ist hierzu ein Stichweg von Norden her entlang der Krone der Einschnittsböschung der L 3063 TOU Dehrn vorgesehen. Die Maßnahmenfläche darf nicht durch die geplante Photovoltaik-Anlage abgeriegelt werden.

Der Inanspruchnahme der Fläche der Ersatzmaßnahme E 5 zur L 3063 TOU Dehrn für die Ausweisung und den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stimme ich daher nicht zu!

AUFLAGEN ZUR VERKEHRSSICHERHEIT [§ 47 HStrG]

Standsicherheit

Die L 3063 TOU Dehrn verläuft auf Höhe des Geltungsbereichs 1 im Einschnitt. Seit der Bauphase der Landesstraße kam es zu erheblichen Problemen mit Rutschungen der Einschnittsböschungen.

Um weitere Gefährdungen der Standsicherheit auszuschließen, müssen die baulichen Anlagen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ausreichenden Abstand zur Krone der Einschnittsböschung der L 3063 halten. Auch bei der Art der Verankerung der Photovoltaikmodule muss die Standsicherheit der Böschung berücksichtigt werden.

Anhand der Empfehlung einer zu erstellenden geotechnischen Stellungnahme soll die Problematik praktisch bewältigt werden können.

L 3063 TOU Dehrn - Eingriffskompensation

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Verfahrensunterlagen wird unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme E5 reduziert. Die Zugänglichkeit der Maßnahmenfläche bleibt bestehen.

Auflagen zur Verkehrssicherheit (§ 47 HStrG)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch Ausschluss der Flächen entlang der L3063 werden die möglichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Blendung, Ablenkung

Die Solarmodule, die zugehörigen Betriebseinrichtungen, die Außenbeleuchtung sowie die Beleuchtung der zum Bau, zur Wartung und zur Pflege eingesetzten Fahrzeuge dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3063 führen.

STRASSENPLANUNGEN

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage:

1. L 3063 TOU Dehr, LBP Maßnahmenplan 2/4
2. L 3063 TOU Dehr, Bauentwurf Lageplan 4/4

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a.d. Lahn**

Lfd. Nr. 14
Eingang:
13.04.2023

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4

65549 Limburg

per E-Mail an
beteiligungsverfahren@stadtundfreiraum.de



TÖB – Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0003#137

Dienststelle Nr.: 0620
Bearbeiter/in: Orelly Dominik (HVBG)
Telefon: (0611) 535 – 6415
E-Mail: dominik.orelly@hvbg.hessen.de

Datum: 13.04.2023

Vorhaben: **"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden"
11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes**

Stadt: Runkel
Stadtteil: Steeden

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: **07.03.2023**
Ihre Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden – Geltungsbereich 1“ im Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehm / L 3063 (Az.: UF 1646) befindet. Daher muss ich Sie auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG aufmerksam machen, wonach wesentliche Änderungen an Grundstücken der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Weiterhin werden folgende zu beachtende Hinweise / Sachverhalte vorgetragen:

Durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 18.06.2012 ist Besitz und Nutzen der Flächen an die neuen Besitzer übergegangen und die Besitz- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung jedoch nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen. Für die weitere Planung ist der neue Bestand anzuhalten.

Grundsätzlich gilt: Für die in der Flurbereinigung ausgewiesenen Wege und sonstigen Anlagen wurde ein Flächenabzug von den Beteiligten / Unternehmensträger erbracht. Somit ist die Einziehung von bestehenden Wegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens grundsätzlich nicht möglich.

65552 Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11
Telefon: (0611) 535 6000
Telefax: (0611) 327 605-600
E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de



Beschlussempfehlung

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet. Eine Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde wird durchgeführt.

Lfd. Nr. 14
Eingang:
13.04.2023

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs 1 liegt das Flurstück 4871, Flur 18 (Alter Bestand). Hier wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein über 800 m langer Graben Instandgesetzt, welchen es zu erhalten gilt.

Bei dem Flurstück 6, Flur 54 (Neuer Bestand), bzw. tlw. Flurstück 1685/5, Flur 18 (Alter Bestand), handelt es sich um die Neuanlage eines unbefestigten Weges. Dieser Weg wird mit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG in das Eigentum der Stadt Runkel übergehen und muss erhalten bleiben.

Gleiches gilt für das Flurstück 2, Flur 54 (Neuer Bestand), das Flurstück im alten Bestand ist auch hier das Flurstück 1685/5, Flur 18. Dieser neuangelegte Weg befindet sich im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereich 1 (ein Stichweg mit ca. 35m Länge). Diese Fläche wird zukünftig ebenfalls im Eigentum der Stadt Runkel liegen und darf nicht eingezogen werden.

Unterhalb des soeben beschriebenen Stichweges, entlang der Böschung zur L 3063, liegt das Flurstück 4, Flur 54 (Neuer Bestand). Hierbei handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme von Hessen Mobil. Dieses Flurstück wurde im Rahmen einer Landverzichtserklärung (§ 52 FlurbG) im Jahre 2009 von der Firma Schaefer Kalk & Co. KG an Hessen Mobil abgetreten. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit Hessen Mobil abzustimmen.

Generell ist die Ausdehnung der Ausgleichsmaßnahmen von Hessen Mobil am gesamten östlichen Rand des Geltungsbereiches (entlang der Umgehungsstraße L 3063) zu beachten. (Siehe NATUREG)

Der Geltungsbereich 2 liegt aktuell in keinem Flurbereinigungsverfahren.
Hier bestehen keine Bedenken oder Einwendungen gegen die geplante Maßnahme.

Das geplante Vorhaben ist beteiligungspflichtig nach § 34 FlurbG. Das weitere Vorgehen ist mit der für das Flurbereinigungsverfahren zuständigen Sachbearbeiterin Frau Weisbarth (Tel.: 0611/ 535-6241, E-Mail: laura.weisbarth@hvbg.hessen.de) abzustimmen.

Zur Übersicht finden Sie im Anhang eine Übersichtskarte welche den alten und neuen Bestand aufzeigt.

Bereich: Städtische Bodenordnung

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem von uns durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

Bereich: Liegenschaftskataster

Die Flurstücksauflistung unter 1.2 ist für den Geltungsbereich 1 fehlerhaft.
Hier heißt es in der Auflistung u. a. „Flur 18, Flurstück 1718“. Das Flurstück 1718 existiert so nicht (mehr) im Liegenschaftskataster. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 1718/1.
Gleiches gilt bei dem Flurstück „1751“ in Ihrer Auflistung. Dieses Flurstück hat die Flurstücksnummer 1751/1.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


.....
(Laura Weisbarth)

65552 Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11
Telefon: (0611) 535 6000
Telefax: (0611) 327 605-600
E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de



Das Flurstück 4871 liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Der Graben und die Wegeparzelle werden somit von der Maßnahme nicht tangiert.

Der Geltungsbereich wurde um die geplante Wegeparzelle reduziert.

Das Flurstück wurde aus dem Geltungsbereich genommen.

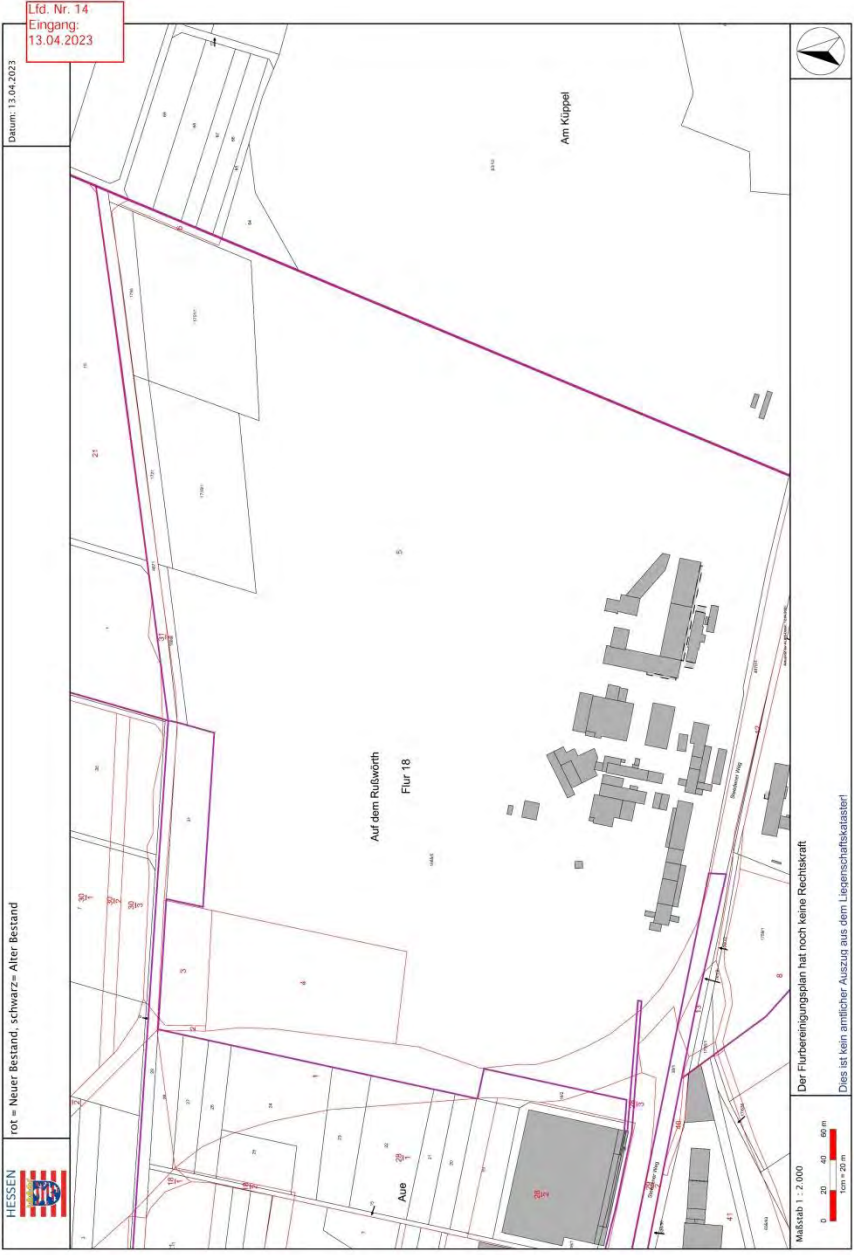
Es erfolgt eine Abstimmung und Verfahrensbeteiligung mit der Flurbereinigungsbehörde.

Bereich: Städtische Bodenordnung

Keine Bedenken

Bereich: Liegenschaftskataster

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.



Meine Kraft vor Ort

Lfd. Nr. 15
Eingang:
14.04.2023

Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main

Planungsbüro Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4

65549 Limburg



Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Steedener Hauptstraße 1 a
65594 Runkel

RSDT-P-NR

Ansprechpartner: Stefan Wiegand
T: 06482 - 9125 - 122
F: 069 - 3107 - 499521 - 122
E: stefan.wiegand@syna.de

Runkel, 06. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 07.03.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplans melden wir unter der Voraussetzung keine Bedenken an, dass unsere bestehenden Versorgungsanlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung finden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Erdgasleitungen unseres Versorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin.

Die durch den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes verlaufenden Versorgungsanlagen müssen in Ihrem Bestand erhalten bleiben. Der Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung sowie der Nieder- und Mittelspannungs-Strom-Erdkabel beträgt 5,00 m, jeweils 2,50 m links und rechts der Leitungssachse. Im Bereich des Schutzstreifens sind keine Überbauungen und Anpflanzungen zulässig.

Die Leitungstrassen der o. g. Versorgungsanlagen sind in den beiliegenden Bestandsplänen erkenntlich. Die vorhandene Erdkabel „rot“ und die Erdgasleitungen „gelb“ gekennzeichnet.

Wir bitten Sie die Eintragung zeichnerisch und nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Für die Projektierung der Bepflanzung verweisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main - T 069 3107-1060 - F 069 3107-1069 - syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen - Geschäftsführer Dr. Andreas Berg - Marcel Rohrbach Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 74234 - Steuernummer 047 243 72361 - Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 - BIC: COBADE33XXX



Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Die Leitungstrassen der Versorgungsanlagen liegen außerhalb des angepassten Geltungsbereiches. Eine Übernahme in die Plankarte ist daher nicht notwendig.

Lfd. Nr. 15
Eingang:
14.04.2023

- 2 -

Syna

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel/Gasleitung 2,5 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Fall sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe unserer Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei uns einzusehen.

Die Art der Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung kann erst festgelegt werden, wenn uns die exakten Leistungsbedarfswerte vorliegen.


Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH



Thomas Kremer



i. A. Stefan Wiegand

Anlage:
Bestandsplan Strom
Bestandsplan Gas

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

Durchschrift

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Sabine Kraus
Odenwaldstraße 4

65549 Limburg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/86-2014/8
Dokument Nr.: 2023/553865

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 13. April 2023

**Bauleitplanung der Stadt Runkel;
hier: 11. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Sonder-
gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ in den
Stadtteilen Dehrn, Steeden und Hofen**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.03.2023, hier eingegangen am 13.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleit-
planung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiter: Herr Uhlenkotte, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2422)

Mit dem Vorhaben soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der
Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vorbereitet werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Einschätzung sind der gültige Regio-
nalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) sowie der Teilregionalplan Energie
Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020).

Der RPM 2010 legt für den geplanten westlichen Geltungsbereich 1 mit
einer Größe von ca. 5 ha folgendes fest: *Vorranggebiet (VRG) für Landwirt-
schaft, VRG Industrie und Gewerbe Bestand, VRG für den vorbeugenden
Hochwasserschutz, VRG Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet (VBG) für*

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.



Beschlussempfehlungen:

Dez. 31 Obere Landesplanungsbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung der Verfah-
rensunterlagen berücksichtigt.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-2-

Landwirtschaft, VBG für den Grundwasserschutz, VBG für besondere Klimafunktionen, VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Lage innerhalb der zu schützenden Exposition zweier Landschaftsbestimmender Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Limburger Dom und St. Lubentius Kirche in Dietkirchen). Im östlichen Geltungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 9 ha bestehen folgende regionalplanerische Festlegungen: VBG für Natur- und Landschaft, VBG für Landwirtschaft, VBG oberflächennaher Lagerstätten, VBG für den Grundwasserschutz sowie VBG für besondere Klimafunktionen.

Im Kapitel 2.1 der Begründung sind die betroffenen Gebietskategorien des RPM 2010, auch unter Angabe der beanspruchten Fläche, aufzuführen. Darüber hinaus ist eine Auseinandersetzung mit den oben genannten Belangen erforderlich und dabei die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung darzulegen und zu begründen.

Die auf Seite 11 der Begründung wiedergegebene Stellungnahme der Regionalplanung im Rahmen der erfolgten Voranfrage wurde nicht korrekt zitiert. Die Gebietskategorien der westlichen und östlichen Flächen des Geltungsbereichs 2, welcher zum Zeitpunkt der Voranfrage noch als zwei Flächen ausgeführt war, sind vertauscht.

Die dargestellte Alternativenprüfung ist unvollständig. Sie beinhaltet nicht die gemäß TPREM 2016/2020 geforderten und im Grundsatzpapier (Drucksache IX/85) „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft in Mittelhessen“ erläuterten Prüfschritte. Das Grundsatzpapier wurde im Rahmen der Voranfrage übersandt. So fehlt die Auseinandersetzung mit der gemäß TRPEM 2016/2020 Grundsatz 2.3-1 vorrangig zu prüfenden Inanspruchnahme von VRG für Industrie und Gewerbe bzw. der gemäß Grundsatz 2.3-2 zu prüfenden Inanspruchnahme von VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Kommune. Darüber hinaus ist in den Planunterlagen das Ziel 2.3-4 zu nennen, welches die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Kommune auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft begrenzt. 2 % entsprechen dabei ca. 52 ha. Die Einhaltung dieses Ziels ist in den Unterlagen zu ergänzen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung **(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)**

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Ohlsborn" der Stadt Runkel in der Gemarkung Steeden, festgesetzt mit Verordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 1970/27 S. 1387).

Des Weiteren liegt der Planungsraum im Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen III Obertiefenbach" der Gemeinde Beselich, Gemarkung Obertiefenbach, festgesetzt mit Verordnung vom 05.03.1965, (StAnz. 1965/14 S. 396).

Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen im Textteil ergänzt und als Hinweis in der Plankarte berücksichtigt.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-3-

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4188)

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)

Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachbereich Ländlicher Raum, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Limburg.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den Geltungsbereich 1 mit den Flächen Gemarkung Dehrn, Flur 17, Flurstück 31 teilweise sowie die Flur 18, Flurstück 1689, 1718, 1721, 1751, 1755 und das Flurstück 1685/5 teilweise liegen keine Einträge in der Altflächendatei vor.

Für den Geltungsbereich 2 mit den Flächen Gemarkung Hofen, Flur 1, Flurstück 51, 52 sowie die Flurstücke 33/1, 34, 40/3 teilweise, Gemarkung Steeden, Flur 29, Flurstücke 29, 32/5, 33 teilweise weise ich darauf hin, dass innerhalb des Flurstücks Gemarkung Steeden, Flur 29, Flurstück 29 folgender Eintrag in der Altflächendatei vorliegt:

Altflächendatei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
533.013.080 -000.001	Steeden Runkel	UTM-Ost: 438349,896 UTM-Nord: 5586145,004	Altablagerung von Bodenaushub und Bau-/Abbauschutt - Steinbruch "Lohr- bruch", Schäfer Kalk	4	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungs- gefährdung ist daher derzeit nicht möglich – Lage validiert

Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Keine Bedenken

Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Limburg-Weilburg wurde beteiligt.

Industrielle Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Dez. 41.4 Nachsorgender Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde wurde beteiligt. Den Grundstückseigentümern sowie der Stadt Runkel liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten vor.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-4-

Im Zuge künftiger Erdarbeiten kann es bei Altflächen sowie im näheren Umfeld ggf. auch punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der zuständigen Kommune einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Umweltbericht zum Vorentwurf werden die vorliegenden Bodenfunktionen für das Plangebiet eingehend beschrieben. Auch wenn der Anteil des irreversiblen Eingriffs in das Schutzgut Boden im Bereich der Modulanlagen durch das Einrammen von Metallständern gering bleibt, so weise ich eindringlich darauf hin, dass insbesondere im Geltungsbereich 1, kleinräumig

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Dez. 41.4 Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden soweit erforderlich und noch nicht gewürdigt, in der Fortschreibung der Planunterlagen Berücksichtigung.

auch in Geltungsbereich 2 **Flächen mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial** beansprucht und damit der unmittelbaren landwirtschaftlichen Ertragswirtschaft entzogen werden.

Selbstverständlich ist die Gewinnung regenerativer Energien für die Zukunftsgestaltung der Menschheit unabdingbar. In diesem Zuge muss jedoch bewusst sein, welcher „Preis“ an dieser Stelle gezahlt wird, in Form von Eingriff und Vernichtung anderer, unwiederbringliche Schutzgüter.

Boden kann nicht umgesiedelt, wiederaufgebaut oder ersetzt werden. Seine natürliche Neubildung beträgt im Mindesten **100 Jahre je 1 Zentimeter** in unseren Breiten. Die Leistungen des Bodens sind für unsere Ernährung, die Wirtschaft und das Klima existenziell.

Bei Abwägungsentscheidungen soll Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit und seltenen Böden ein hohes Gewicht beigemessen werden. Diese Böden sollen in besonderem Maße vor Zerstörung und anderen Beeinträchtigungen geschützt werden (Kapitel 6.1.5-2 (G) *Regionalplan Mittelhessen 2010*). Aus Sicht des Ressourcenschutzes und einer nachhaltigen Planung im Sinne des Bodenschutzes, sollten zumindest die „besonders schutzwürdigen Böden“ vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden. In der Karte der „**Besonders schutzwürdigen Böden**“ des HLNUG werden deshalb Böden, mit einer sehr hohen Funktionserfüllung ausgewiesen.

Entsprechend § 4 Abs. 1 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren [...] für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Über den Begriff der „Gefahr für die Allgemeinheit“ wird auch der Boden in seiner ökologischen Bedeutung umfassend geschützt. Damit gehört der nachhaltige Schutz der natürlichen Bodenfunktionen zu den kollektiven Rechtsgütern.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. Ca. 10-20 % der einfallenden Strahlung stehen nicht mehr für die Evapotranspiration zur Verfügung. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. Entlang der Abtropfkanten der Module wird die Entstehung von Erosionsrinnen begünstigt. Unterhalb der Module besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Auch fundamentlose Systeme, die in den Boden gerammt werden, führen grundsätzlich zu Störungen der Bodenstruktur, sind jedoch gegenüber Systemen mit Fundament vorzuziehen. Durch die Errichtung kommt es zu baubedingten temporären negativen Wirkungen, z. B. durch Befahrung. Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium, Kupfer und PA6 in den Boden möglich.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind neben vorhandenen Dachflächen auch anthropogen vorbelastete Flächen, wie beispielsweise die Schuttlagerstätte innerhalb des Flurstücks Gemarkung Steeden, Flur 29, Flurstück 29 geeignete PV Standorte. Hier bestehen keine Bedenken.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-6-

Für die Flächen, auf denen noch natürliche Bodenfunktionen vorliegen, sollten vorbelastete Alternativ-Standorte gewählt werden. Im Mindesten sind diese Flächen jedoch vollumfänglich (für den Funktionsminderungs- und Versiegelungsbereich) in die Kompensationsberechnung mit einzubeziehen.

Die weiteren Details und Forderungen hierzu sind meiner Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan zu entnehmen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Römschied, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4321)

Bzgl. der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4511)

Geltungsbereich 1

Der Geltungsbereich 1 des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ liegt in einem angezeigten und 6 erloschenen Bergwerksfeldern, in denen zum Teil umfangreicher Bergbau umgegangen ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist der Geltungsbereich 1 von oberflächennahem Altbergbau betroffen. Die ungefähre Lage der Flächen bergbaulicher Tätigkeit sind in dem folgenden Lageplanausschnitt in rot dargestellt.

Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Keine Bedenken

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Dez. 43.2 Immissionsschutz II

Keine Bedenken

Dez. 44.1 Bergaufsicht

Geltungsbereich 1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-7-



Bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, ist daher auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen, ggf. sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Geltungsbereich 2

Der Geltungsbereich 2 des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ liegt in 2 angezeigten und 5 erloschenen Bergwerksfeldern, in denen zum Teil umfangreicher Bergbau umgegangen ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist der Geltungsbereich 2 von oberflächennahem, großflächigem Altbergbau sowie einzelner Schächte betroffen. Die ungefähre Lage der Flächen bergbaulicher Tätigkeit sind in dem folgenden Lageplanausschnitt in rot dargestellt.



Es ist hier nicht bekannt, ob die durch den Bergbau entstandenen Hohlräume noch existieren. Wenn die Hohlräume noch nicht vollständig verbraucht sind, sind Senkungen als Auswirkungen dieses Bergbaus auf die Oberfläche auf Grund der geringen Überdeckung wahrscheinlich.

Geltungsbereich 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-8-

Im Bereich der kreisrunden Flächen bergbaulicher Tätigkeiten ist bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, daher auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen, ggf. sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft folgenden Hinweise und Anregungen vorgetragen:

Das gesamte Plangebiet ist ca. 14,5 ha groß und teilt sich in zwei Geltungsbereiche auf: Geltungsbereich 1 ist etwa 4,99 ha und Geltungsbereich 2 etwa 9,47 ha groß.

Geltungsbereich 1 befindet sich westlich des Werksgeländes der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG. Die Flächen des Geltungsbereiches 2 befinden sich nordwestlich des Werksgeländes und werden als Halde sowie als Ackerflächen genutzt.

Der Agrarplan Mittelhessen wertet die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als 1b-Flächen, welche damit über die zweit höchste Einstufung in der Funktionserfüllung verfügen. Der Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 stuft in Geltungsgebiet 1 schätzungsweise 1,6 ha Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft und in Geltungsbereich 2 schätzungsweise 0,5 ha als VRG für Landwirtschaft ein. Die restlichen ca. 12,4 ha werden laut RPM 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft eingestuft.

Die Alternativenprüfung liegt bisher nur in einer stark verkürzten Version vor. Eine klare Diskussion und Abwägung über alle 11 aufgezeigte Alternativen und auch eine Auseinandersetzung mit Agri-PV als Alternative soll noch geschehen.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese können z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Hinweise / Anregungen:

- Zur Eingrenzung könnte ein Solarzaun gewählt werden.
- Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind frühzeitig von dem Vorhaben zu informieren.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Durch die Bauleitplanung „Sondergebiet Photovoltaik Kalkwerk Steeden“ werden forstliche Belange teilweise betroffen.

1. Geltungsbereich 1 in der Gemarkung Dehm
Forstliche Belange sind nicht betroffen.
2. Geltungsbereich 2, Gemarkung Hofen
Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Dez. 51.1 Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich und noch nicht gewürdigt in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

Dez. 53.1 Obere Forstbehörde

1. Geltungsbereich 1 in Gemarkung Steeden

Keine Bedenken

2. Geltungsbereich 2, Gemarkung Hofen

Keine Bedenken

3. Geltungsbereich 2, Gemarkung Steeden

Für den Bereich der bestehenden Halde bestehen Aufforstungsverpflichtungen aus dem genehmigten Rekultivierungsplan für den Kalksteinbruch der Fa. Schaefer-Kalk. Bei Umsetzung der Bauleitplanung sind die Aufforstungsverpflichtungen nicht mehr umsetzbar und es ist erforderlich, die Rekultivierungspläne entsprechend vorher anzupassen. Durch den Wegfall der Aufforstungsflächen auf der Halde wird die Anlage von Ersatzaufforstungsflächen nach § 12 Absatz 4 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) erforderlich.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

In ca. 800 m Entfernung zum Planungsraum befindet sich das *Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“*.

Das *Naturschutzgebiet „Dehrmer Auwald und Dehrmer Teiche“* liegt in südwestlicher Richtung ca. 1,4 km entfernt.

Ein weiteres Naturschutzgebiet ist die *„Runkeler Laach“* in ca. 2,3 km (südöstlich) von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planungserfordernis ist nachzuweisen, d.h. die städtebaulichen Gründe, die für die Planung sprechen und somit ein öffentliches Interesse begründen, sind nachvollziehbar darzulegen. Hierbei sind aufgrund der geplanten (nicht privilegierten) Vorhaben und der Lage der Plangebiete im Außenbereich insbesondere die städtebaulichen Gründe für die konkrete Standortwahl näher zu erläutern und die durchgeführte Prüfung von Standortalternativen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Planziel der Bauleitplanung ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die primär der Energieversorgung des Unternehmens Schaefer Kalk GmbH & Co. KG dienen sollen; überschüssige Energie soll dem öffentlichen Stromnetz zugeführt werden. Ein Teilbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich westlich des Werksgeländes der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG in der Gemarkung Dehrn (Geltungsbereich 1).

3. Geltungsbereich 2, Gemarkung Steeden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bei der Fortschreibung der Planung Beachtung.

Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde

Keine Bedenken

Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.

Dez. 31 Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen Berücksichtigung.

Die PV-Freiflächenanlage dient der regenerativen Stromversorgung des Kalkwerkes Steeden für dessen Produktionsprozesse. Aufgrund der erforderlichen Nähe zum Stromverbraucher schließen sich räumlich distanzierte Alternativstandorte aufgrund der Vermeidung von Eingriffswirkungen sowie des fehlenden Flächenzugriffes aus. Weitere Erläuterungen werden in die Verfahrensunterlagen bei der Fortschreibung der Planung aufgenommen.

der zweite Teilbereich befindet sich südlich des Werksgeländes (Tagebau Schneelsberg) in den Gemarkungen Steeden und Hofen (Geltungsbereich 2) im Außenbereich

Nach den Ausführungen unter Ziff. 3 der Begründung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Hierbei wurden „alle im Eigentum der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG befindlichen Liegenschaften rund um das Werk Steeden auf die Eignung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen“ bewertet, die dabei untersuchten Flächen sind in einer Karte abgebildet. Detailliertere Aussagen zu den einzelnen Flächen erfolgen nicht, dies soll erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden offenbar nur betriebseigene Flächen der Fa. Schaefer Kalk einbezogen. Grundsätzlich sind hierbei aber insbesondere auch potentiell verfügbare Flächen innerhalb bzw. im Anschluss an bereits bestehende Gewerbe-/Industriegebiete (rechtskräftige Bebauungspläne) zu berücksichtigen, da eine (nicht gemäß § 35 BauGB privilegierte) Photovoltaik-Freiflächenanlage gerade nicht zwingend auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist, sondern in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zugelassen werden kann.

Um den städtebaulichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB angemessen Rechnung zu tragen, sind somit im weiteren Verfahren detailliertere Erläuterungen hinsichtlich der konkreten Standortwahl bzw. der Prüfung von Standortalternativen erforderlich, um die hier gewählten Standorte im Außenbereich (Geltungsbereiche 1 und 2) auch städtebaulich zu begründen. Hierbei sollten auch ergänzende Ausführungen im Hinblick auf die Überprüfung verfügbarer Bauflächen in Gewerbe-/Industriegebieten bzw. die Notwendigkeit eines direkten räumlichen Zusammenhangs mit dem Werksgelände erfolgen.

- Bei dem westlichen Teilbereich des **Geltungsbereichs 2** (Areal 11) handelt es sich um eine Halde der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG. Nach der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde bestehen für den Bereich dieser Halde Aufforstungsverpflichtungen aus dem genehmigten Rekultivierungsplan für den Kalksteinbruch der Fa. Schaefer Kalk. Da bei einer Realisierung des Vorhabens diese Aufforstungsverpflichtungen nicht mehr umsetzbar sind, seien die Rekultivierungspläne anzupassen. Nach den Ausführungen in der Begründung sollen *entsprechende Abstimmungen und Bewertungen im Verlauf des Belegungsplanes (?) mit den zuständigen Behörden getroffen werden.*

Da die Ziele der genehmigten Rekultivierungsplanung für den Kalksteinbruch der Bauleitplanung bzw. der Umsetzung des Vorhabens in diesem Teilbereich (zunächst) entgegenstehen, sollte mit der zuständigen Fachbehörde frühzeitig eine Abstimmung im Hinblick auf eine erforderliche Änderung der bestehenden Genehmigung für den Steinbruch Schneelsberg bzw. die Änderung/Fortschreibung der Rekultivierungsplanung erfolgen.

- Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, soll der **Flächennutzungsplan** entsprechend der geplanten Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen geändert werden.

Die Belange der Forstbehörde werden geklärt und im Fortgang der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise zur Plankarte finden in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen Berücksichtigung.

Lfd. Nr. 16
Eingang:
17.04.2023

-11-

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO **sind** für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Somit ist auch im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung des Sondergebietes eindeutig zu bezeichnen und darzustellen (hier: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“). Die in der Plankarte zur Flächennutzungsplanänderung verwendete Darstellung als „*Sondergebiet (EP)*“ ist allerdings – insbesondere auch aufgrund der fehlenden Erläuterung der Abkürzung „EP“ („*Energiepark*“?) – nicht hinreichend eindeutig. Die Darstellung des Sondergebietes sowie der Zweckbestimmung ist daher zu überarbeiten bzw. eindeutig zu bezeichnen.

Als Rechtsgrundlage wird in der Plankarte der *Flächennutzungsplan der Stadt Runkel in der Fassung der informellen Fortschreibung (?)*, Stand Juli 2017, angegeben. Maßgebliche planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist allerdings der wirksame (genehmigte) Flächennutzungsplan 2009; dieser sollte auch im Rahmen einer FNP-Änderung als Kartengrundlage (Rechtsgrundlage) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Lfd. Nr. 18
Eingang:
19.04.2023

Jagdgenossenschaft Dehrn

Bernd Schäfer

Kasselerhof 1

65594 Dehrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dehrn, den 12.04.2023

Stellungnahme zu untenstehender amtlichen Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Runkel, Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“

Hier:

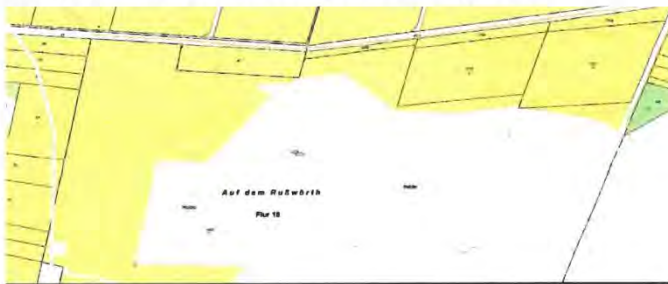
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung vom 15.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“ im Stadtteil Dehrn, Steeden und Hofen sowie die parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“, jeweils mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, im zweistufigen Regelverfahren und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dem Bauleitplanverfahren soll in erster Linie der Eigenbedarf der Fa. SCHAEFER KALK GmbH & Co. KG mit regenerativer Energie gedeckt werden. Gleichzeitig wird das Energienetz der Stadt Runkel entlastet. Die Maßnahmen tragen zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses bei und fördern den Dekarbonisierungsprozess.

Die Jagdgenossenschaft Dehrn und die Ortsbauernschaft Dehrn nehmen wie folgt Stellung:

Flächen geplanter Freiflächenphotovoltaik in der Gemarkung Dehrn durch die Firma Schaefer Kalk



Lfd. Nr. 18
Eingang:
19.04.2023

Im Prinzip stehen die Landwirtschaft und die Jagdgenossenschaft erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Wichtig ist es, dass beim Flächenverbrauch die Nachhaltigkeit der Böden für eine zukünftige Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleibt. Daher ist es notwendig, dass die Böden nach Beendigung des Betriebs der Photovoltaikanlagen wieder ackerbaulich genutzt werden können. Deshalb gilt es von Seite der Investoren entsprechende Festlegungen vertraglich, in Absprache mit den zuständigen Behörden, zu sichern.

Ein, wie bei Freiflächenphotovoltaikanlagen üblicher Zaun wird den seit langer Zeit bestehenden Wildwechsel gefährden. Das heißt die Wildtiere können nicht mehr zu ihren gewohnten Einständen gelangen. In der Folge wird dies zu einer beträchtlichen Gefährdung des Straßenverkehrs an der Teilortsumgehung Dehrn führen. Des Weiteren wird dem dort lebenden Niederwild die Dichtung entzogen. Die Umzäunung trennt den Jagdbezirk Dehrn in zwei Teile, die ähnlich wie das Förderband in der Gemarkung Steeden, dass Wild von seinem gewohnten Lebensraum abschneidet. In der Folge wird neben der eingezäunten Fläche für die Photovoltaikanlage, ein Wegzug von Wild aus der Gemarkung Dehrn die Folge sein. Daher schlägt die Jagdgenossenschaft Dehrn vor, in der Planung für die Umzäunung, Gassen für den Wildwechsel zu berücksichtigen. Damit können die Wildtiere zu ihren gewohnten Einständen gelangen. Dennoch wird durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage die bejagbare Fläche verringert. Daher schlägt die Jagdgenossenschaft Dehrn eine Entschädigung des Jagdpachtausfalls vor. Diese Entschädigung soll das fünfundzwanzigfache des jährlichen Jagdpachtertrags auf der Fläche betragen. Dies soll in Anlehnung zum Verfahren der Entschädigung des Jagdpachtertrags durch den Wegfall von Flächen bei der Teilortsumgehung Dehrn geschehen.

Bei den notwendigen Ausgleichfläche für die Freiflächenphotovoltaik ist eine Verlegung in die noch zu solchen Zwecken zur Verfügung stehenden Waldflächen der Stadt Runkel eine gute Möglichkeit landwirtschaftliche Fläche zu schonen und einen naturnahen Waldausbau zu fördern.

Freundliche Grüße

Bernd Schäfer

Jagdvorsteher Dehrn

Ortslandwirt Dehrn

Beschlussempfehlungen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde der Geltungsbereich 1 reduziert. Hierbei wurden die Flächen entlang der Landstraße (L 3063) aus dem Geltungsbereich entnommen. Eine Nord/Süd und Ost/West - Sperrwirkung ist somit nicht mehr gegeben.

Die Fa. SCHAEFER KALK GmbH & Co. KG beabsichtigt im kommenden Jahr ein Eigenjagdrevier innerhalb seiner Grundstücksflächen/Flurstücke zu etablieren. Diese Flächen stehen zukünftig dem Jagdrevier Dehrn nicht mehr zur Verfügung. Die PV-Freiflächenanlagen befinden sich innerhalb des zukünftigen Eigenjagdreviers.

Ergebnis aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr. 17
Eingang:
18.04.2023



Runkel, 12.04.2023



Magistrat der Stadt Runkel
Burgstraße 4
65594 Runkel

Bauleitplanung der Stadt Runkel

Hier: Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden sowie parallele 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kalkwerk Steeden“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bedenken und Anregungen im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Auslegung soll den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben werden. Hiervon mache ich Gebrauch.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

Die Gemarkung Steeden ist durch die Betriebsflächen der Firma Schäfer Kalk (Steinbrüche, auch ehemalige Steinbrüche, Schutthalde und Industrieanlagen) bereits erheblich belastet. Große Teile der Gemarkung dürfen nicht betreten werden, sind eingezäunt, kameraüberwacht und mit Schildern über die Verfolgung bei Zuwiderhandlung versehen. Rekultivierungsflächen am Ortsrand wurden zuletzt durch verschiedene Maßnahmen verbarnkadiert, so dass es den Bewohnern der Siedlung „Am Löwen“ nicht mehr möglich ist, auf einem Weg einen Grünzug zu erreichen. Insbesondere in den letzten 10 Jahren sind die Verbotsschilder wie Pilze aus dem Boden geschossen.

Nun soll ein weiteres großes Gebiet am Rand der Gemarkung in der Gemarkung Dehm vollflächig eingezäunt werden. Ausgleichsmaßnahmen im Interesse der Kalkwerksanrainer sind leider Fehlanzeige.

Das Ganze soll wohl auch ohne, dass sich die Stadt Runkel eine finanzielle Beteiligung zusichern lässt, vollzogen werden und das obwohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht (§ 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)).

1

Beschlussempfehlungen:

Die Erheblichkeit der Eingriffswirkungen wird in der Fortschreibung der Verfahrensunterlagen festgestellt. Aufgrund der geringen Eingriffswirkungen der PV-Freiflächenanlagen kann von keinem erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft seitens der Planung ausgegangen werden.

Die Sicherung des Werksgeländes vor dem Zutritt von Unbefugten erfolgt aus Sicherheitsgründen sowie aus angeordneten artenschutzrechtlichen Belangen der Oberen Naturschutzbehörde um Beeinträchtigungen der Brutplätze des Uhus zu vermeiden.

Das Bauleitplanverfahren regelt städtebauliche Ziele unter Beachtung vielfältiger Belange. Das Thema Erholung wird gewürdigt. Die beanspruchten Flächen haben wie in den Verfahrensunterlagen dargelegt, keine oder keine besondere Funktion für Erholungssuchende.

Lfd. Nr. 17
Eingang:
18.04.2023

Wie Schäfer Kalk GmbH und Co. KG ausführt, ist beabsichtigt rund 12,2 Millionen kWh im Jahr auf den beiden Anlagen, Geltungsbereich 1 und Geltungsbereich 2, zu erzeugen. Damit stehen dem Unternehmen riesige Gewinne in Aussicht. Die Fachleute – Verein Deutscher Ingenieure – stellten 2020 fest, dass große Solaranlagen selbst in Deutschland Strom für weniger als 4 Cent pro Kilowattstunde erzeugen und nach der wirtschaftlichen Abschreibung, wenn auch die staatliche Preisgarantie wegfällt, für weniger als 1 Cent. Das bedeutet, „dass die Fotovoltaikanlagen, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz fallen, aus Kostensicht konkurrenzlos Strom ins Netz einspeisen können.“

Die Stadt Runkel dagegen ist heillos verschuldet.

Auch ist den Unterlagen zu entnehmen, dass Schäfer Kalk für die Entwicklung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage die SCHÄFER KALK Energy GmbH gegründet hat. Diese hat ihren Sitz in Diez und ist beim AG Montabaur registriert.
Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch die Gewerbesteuer dorthin entrichtet wird.

Sollte sich dies tatsächlich so verhalten, ginge die Stadt Runkel vermutlich leer aus. Von einem wirtschaftlichen Verhalten der Verwaltung und der Stadtverordneten könnte dann keine Rede sein.

Um der Kommune keinen Schaden zuzufügen, müssen m.E. die rechtlichen Verhältnisse vorher geklärt und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Insbesondere da es sich um eine Jahrzehnte währende Maßnahme handelt.

Außerdem möchte ich noch anmerken, dass der Geltungsbereich 2 sich in einem Natura 2000 Schutzgebiet befindet. Gemäß dem Bundesamt für Naturschutz sind aus Naturschutzsicht sensible Flächen freizuhalten (vgl. „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn. (Hrsg. 2022)“). Ausdrücklich genannt werden die Natura 2000-Gebiete

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 hat der Verwaltungsgenchtshof (VGH) Kassel eine wichtige formale Rechtsfrage im Sinne des Naturschutzes entschieden. Ohne ausreichende Verträglichkeitsprüfung können die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Naturschutzgebiet nicht hinreichend beurteilt werden.

Die Vorschriften der Europäischen Union und des nationalen Rechts über den Schutz der Natura 2000-Gebiete dienen dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu bewahren oder wiederherzustellen. Dies ist wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse. Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebietes verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes bezieht sich auf die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion, sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem geschützten Gebiet auswirken können

Der Erhaltungszustand wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet, sowie die Flächen beständig sind und der Fortbestand der notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen

Die Schäfer Kalk GmbH und Co.KG produziert den Strom für ihre eigenen stromintensiven Werkprozesse. Eine Einspeisung ist nicht vorgesehen.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat stattgefunden und ist Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Das Ergebnis ist in den Verfahrensunterlagen abgebildet. Die Bauleitplanung steht den Zielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.

Lfd. Nr. 17
Eingang:
18.04.2023

Abschließend würde mich interessieren, welcher gültige Flächennutzungsplan mit der parallelen 11. Änderung fortgeschrieben werden soll
Trotz mehrfacher Anfragen konnte mir das Bauamt der Stadt Runkel bisher keine Ausfertigung eines gültigen Flächennutzungsplans vorlegen, obwohl mehrfach informelle Fortschreibungen erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Der Flächennutzungsplan hat keine Außenwirkung gegenüber Privaten. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2009. Er erlangte am 04.03.2009 Rechtskraft.